

**Wasserrecht;
Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung und
Wiedereinleiten des Wassers in den Vorfluter Roth**

**Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG**

Aktenvermerk:

Geplantes Vorhaben

Die Kreisspitalstiftung Weißenhorn plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 1812 der Gemarkung Weißenhorn den Neubau eines Gebäudes nördlich anschließend an das bestehende Klinikgebäude. Das Gebäude soll nördlich an den Bestand und westlich an das neuerrichtete AEMP Gebäude angeschlossen werden.

Im Baufeld des Erweiterungsbaus liegen diverse Medienleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, Elektro, Erdgas, Fernwärme). Vor Beginn der Gründungsmaßnahmen müssen die Leitungen außerhalb des Baufelds ersetzt werden.

Im Zuge dieser notwendigen Erdarbeiten, welche ab Ende Mai 2024 bis voraussichtlich September 2024 andauern werden, wird die Herstellung von mehreren Leitungsgräben erforderlich, deren Sohle zum Teil unterhalb des Grundwasserspiegels liegt.

Zur Trockenhaltung dieser Baugruben ist eine Wasserhaltung mittels Pumpensümpfen und Schachtbrunnen vorgesehen. Die Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers soll in die Roth erfolgen.

Die zur Grundwasserabsenkung im Bereich der Leitungsgräben abzupumpende Grundwassermenge beträgt im Bauabschnitt 1 demnach max. 15 l/s bzw. rd. 1.200 m³/d, im Bauabschnitt 2 demnach max. ca. 36 l/s bzw. rd. 3.200 m³/d und im Bauabschnitt 3 max. 13 l/s bzw. rd. 1.100 m³/d.

Die maximale Gesamtfördermenge bei einer ungefähren Dauer der Maßnahme von insgesamt 65 Tagen heruntergebrochen auf die einzelnen Bauabschnitte beträgt rd. 125.500 m³.

Die Nutzung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung ist eine gestattungspflichtige Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 WHG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz – BayWG-.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Im wasserrechtlichen Verfahren ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll temporär (max. 65 Tage) in einer Gesamtmenge von 125.500 m³

entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Neu-Ulm hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Die nur temporäre Entnahme des Grundwassers führt zu keinen schädlichen Auswirkungen. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Neu-Ulm weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 42-6421.5

Landratsamt Neu-Ulm

gez.

Pressl